

## Das Ende einer Ehe auf dem Finanzamt

Die schlechte Nachricht vorweg: Grundsätzlich muss man davon ausgehen, dass eine Scheidung (vor allem bei einvernehmlichen Scheidungen, bei eigenem Verschulden oder bei aussichtslosen Verfahren) fast nie steuerlich absetzbar ist. Meist, sagt da der Fiskus, überwiege ja die "Schuld" des Steuerpflichtigen.

Steuerexperte Wolfgang **Elmaier** verweist aber darauf, dass das bei Schuldlosigkeit nicht apodiktisch so ist - und hat zwei interessante Verwaltungsgerichtshof-Urteile zur Hand. Bei einem Fall musste nach einer turbulenten Scheidung der Ex-Ehemann einen Kredit aufnehmen, um eine Sanierung des Haushaltes zu ermöglichen. Bei einem anderen Fall wurde der Ehemann von seiner Gattin misshandelt (u.a. wurden ihm sogar die Zähne ausgeschlagen), weshalb er einen Anwalt einschalten musste. In beiden Fällen wurden Kreditrückzahlungen bzw. die Kosten des Scheidungsverfahrens als Steuerabsetzposten anerkannt. Kosten, die sich aus einem schuldlos aufgezwungenen Scheidungsverfahren ergeben, können also durchaus als "außergewöhnliche Belastungen" absetzbar sein. Auch Folgekosten oder Kosten für Dienstleistungen (Detektive o.ä.) können dann absetzbar werden.

**ALIMENTE** Sehr schwierig gestaltet sich die Sache dagegen bei Alimenten. Sie sind eigentlich nicht absetzbar, eine Ausnahme gibt es aber bei Alimentezahlungen für Kinder: Den Unterhaltsabsetzbetrag. Das ist ein echter Steuerabsetzbetrag, der direkt auf die Lohnsteuer bzw. die Einkommensteuer wirkt. Der Absetzbetrag wird aber nur unter bestimmten Voraussetzungen schlagend (Verpflichtung durch Unterhaltsurteil, Kind lebt nicht im Haushalt, keine Kinderbeihilfe für den Unterhaltszahler bzw. bei ihm lebenden Partner usw.).

Für Steuerpflichtige, die gesetzlichen Unterhalt zahlen müssen,

beträgt der Unterhaltsabsetzbetrag für das erste Kind 25,50 Euro, für das zweite Kind 38,20 Euro und für das dritte und alle weiteren Kinder je 50,90 Euro. Also zum Beispiel: Gesetzliche Unterhaltspflicht für 3 Kinder,  $25,5+38,20+50,9 = 101,90$  Euro (Steuerverminderung bzw. Steuergutschrift). Ausnahmsweise können direkte Zahlungen des Steuerpflichtigen an Unterhaltsberechtigte steuerlich geltend gemacht werden, wenn diese Zahlungen auch beim Empfänger selbst (z.B. beim Kind) außergewöhnliche Belastungen wären (z.B. Krankheitskosten).  
- Christian Vavra INTERNET: [www.ellmaier.at](http://www.ellmaier.at)

Copyrightinweis: © Kurier - Wien, 2004. Alle Inhalte dienen der persönlichen Information. Eine Weiterverwendung und Reproduktion über den persönlichen Gebrauch hinaus ist nicht gestattet.